

Zur Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt

# Der Diözesanbischof

## Wahlordnung für den Diözesansteuerrat

### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Wahlvorbereitung

Das Bischöfliche Ordinariat bereitet die Wahl vor und bestimmt unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 der Satzung für den Diözesansteuerrat die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat.

#### § 2

##### Wahlbezirke

(1) Für die Wahl der geistlichen Mitglieder werden 3 Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1: die Dekanate Bad Dürkheim, Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel

Wahlbezirk 2: die Dekanate Landau, Pirmasens und Saarpfalz

Wahlbezirk 3: die Dekanate Germersheim, Ludwigshafen und Speyer.

(2) Wahlbezirke für die Wahl der Laienmitglieder sind die 10 Dekanate.

#### § 3

##### Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der geistlichen Mitglieder sind die im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriester.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Laienmitglieder sind die Wahlmänner der einzelnen Verwaltungsräte. Die Wahlmänner werden von den Mitgliedern der Verwaltungsräte aus ihrer Mitte gewählt. In jeder Kirchengemeinde werden zwei Wahlmänner gewählt. Name und Anschrift der Wahlmänner sind dem Wahlleiter bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl mitzuteilen.

#### § 4

##### Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 3 der Satzung des Diözesansteuerrates.

#### § 5

##### Zahl der zu wählenden Mitglieder

In jedem Wahlbezirk werden ein Mitglied und ein Ersatzmitglied gewählt.

## **§ 6**

### **Wahlleiter und Wahlausschuss**

(1) Jedem Wahlbezirk steht ein Wahlleiter vor. Wahlleiter für die Wahl der geistlichen Mitglieder ist jeweils der dienstälteste Dekan im Wahlbezirk. Wahlleiter für die Wahl der Laienmitglieder sind die Dekane.

(2) Dem Wahlausschuss gehören der Wahlleiter und zwei von ihm aus den Wahlberechtigten seines Wahlbezirks berufene Personen an.

## **2. Abschnitt Wahl der geistlichen Mitglieder**

## **§ 7**

### **Briefwahl**

Die Wahl der geistlichen Mitglieder des Diözesansteuerrates erfolgt durch Briefwahl.

## **§ 8**

### **Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter setzt innerhalb der vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist den Wahltermin fest. Er fordert spätestens 7 Wochen vorher die wahlberechtigten Diözesanpriester seines Wahlbezirks auf, innerhalb von 3 Wochen dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für ihren Wahlbezirk schriftlich zu unterbreiten.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Amtsbezeichnung des Kandidaten aufgeführt sein.

## **§ 9**

### **Kandidatenliste**

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge die endgültige Kandidatenliste auf.

(2) Die Liste muss mindestens vier Kandidaten enthalten.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder nimmt eine entsprechende Ergänzung vor.

(4) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste mit Übersendung der Wahlunterlagen spätestens 2 Wochen vor der Wahl den Wahlberechtigten bekannt. Vorher ist das schriftliche Einverständnis jedes Kandidaten einzuholen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

## **§ 10**

### **Wahlhandlung**

(1) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf der Kandidatenliste höchstens zwei Namen ankreuzt.

(2) Der Wahlberechtigte hat dem Wahlausschuss seinen Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Der Wahlberechtigte hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.

### **3. Abschnitt Wahl der Laienmitglieder**

#### **§ 11**

##### **Wahlversammlungen**

- (1) Die Wahl der Laienmitglieder des Diözesansteuerrates erfolgt in Wahlversammlungen.
- (2) Die Wahlleiter laden die Wahlmänner ihres Wahlbezirks unter Beachtung von § 1 dieser Wahlordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu den Wahlversammlungen ein. Diese sind nicht öffentlich.
- (3) Die Wahl kann nur gültig durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlmänner eines Wahlbezirks an der Wahlversammlung teilnimmt.

#### **§ 12**

##### **Wahlhandlung**

Die Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Auf den Stimmzetteln dürfen höchstens zwei Kandidatennamen eingetragen werden. Der Wahlausschuss hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

### **4. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 13**

##### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) In jedem Wahlbezirk ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr als zwei Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.
- (4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- (5) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist vom Wahlausschuss in einer Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 14**

##### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist den Gewählten und dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich nach Abschluss der Wahl bekannt zu geben. Es wird im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (OVB) veröffentlicht.

#### **§ 15**

##### **Wahlakten**

Die Niederschrift des Wahlausschusses und die Wahlunterlagen sind dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.

**§ 16**  
**Wahleinsprüche**

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im OVB schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlleiter zu richten. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

(2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Diözesansteuerrates.

(3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.

(4) Der Wahlausschuss leitet mit seiner Stellungnahme den Einspruch an die Schiedsstelle nach der Ordnung über die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Wahlordnung entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Speyer, 15. OKT. 2015

  
Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

